

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2

Bielefeld, den 16. Februar

1965

Inhalt: 1. Notverordnung zur Änderung der Notverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten vom 17. 7./19. 9. 1963 — Vom 11. 11. 1964. 2. Landesmittel für die Errichtung von Büchereigebäuden. 3. Laienprediger-Rüstzeiten in Haus Berchum. 4. MBK-Kurzlehrgänge. 5. Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten. 6. Vergütung der kirchlichen Arbeiter. 7. Dienstzeit nach § 20 BAT. 8. Ärztliche Untersuchung Jugendlicher vor der Einstellung. 9. Erweiterung der bestehenden Sammelhaftpflichtversicherung für Ölfeuerungsanlagen. 10. Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Wiemelhausen. 11. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Arnsberg. 12. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Brackel. 13. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Langendreer-Süd. 14. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Resse. 15. Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle im Kirchenkreis Vlotho. 16. Persönliche und andere Nachrichten. 17. Erschienenene Bücher und Schriften.

Notverordnung

zur Änderung der Notverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten (Kirchenbeamten-Besoldungsordnung — KBesO) vom 17. Juli / 19. September 1963

Vom 11. November 1964

Auf Grund der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erläßt die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Notverordnung:

§ 1

§ 1 Absatz 3 der Notverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten (Kirchenbeamten-Besoldungsordnung — KBesO) vom 17. Juli / 19. September 1963 (KABl. S. 145) wird für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgehoben.

§ 2

Diese Notverordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.

Bielefeld, den 11. November 1964

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

D. Wilm Dr. Thümmel
(L. S.)

Landesmittel für die Errichtung von Büchereigebäuden

Landeskirchenamt
Az: 32021/C 19—35

Bielefeld, den 5. 1. 1965

Der Herr Kultusminister hat die Bezirksregierungen angeregt, eine Übersicht der Büchereien zu erstellen, die die Absicht haben, Büchereigebäude zu errichten.

Wir sind auf diesen Erlaß aufmerksam gemacht worden und möchten nicht versäumen, die Presbyterien auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Sollte eine Gemeindebücherei schon jetzt die feste Absicht haben, ein Büchereigebäude zu er-

richten, bitten wir, uns bis zum 1. 3. 1965 dazu wie folgt zu berichten:

1. Name der Bücherei,
2. Träger,
3. Beabsichtigte Planung,
4. Gesamtkosten,
5. Eigenleistung des Unterhaltsträgers,
6. Zuschüsse Dritter,
7. Erbetener Landeszuschuß.

Laienprediger-Rüstzeiten in Haus Berchum

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 1. 1965
Az: 2323/C 3—35

Für 1965 sind folgende Termine für Laienprediger-Rüstzeiten vorgesehen:

26.—28. März

11.—13. Juni

17.—19. September

Meldungen dafür sind durch die Presbyterien an das Landeskirchenamt zu richten.

MBK-Kurzlehrgänge

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 1. 1965
Az: 2385/C 18—17a

Die Arbeitsgemeinschaft für evangelische Schülerinnen- und Frauen-Bibel-Kreise (MBK) in Bad Salzuflen führt zweimal im Jahr mehrwöchige Kurzlehrgänge durch. Eingeladen sind dazu junge Frauen, Berufstätige und Verheiratete, Schwestern und Bräute.

Die Lehrgänge wollen vorbereiten für die Mitarbeit in der Gemeinde, z. B. für die Arbeit mit Jugendlichen, Kindern, Berufstätigen oder für Besuchsdienst. Zu den Schwerpunkten des gemeinsamen Arbeitens gehören methodische Anleitungen und praktische Übungen, Bibelstudium und Gespräche über den Glauben und Fragen der Gegenwart.

Die nächsten Lehrgänge finden statt:
vom 26. Februar bis 26. März 1965
vom 3. bis 29. September 1965.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an die Leitung des MBK-Tagungshauses, 4902 Bad Salzuflen, Hermann-Löns-Str. 9, Ruf 45 44 / 45.

Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 1. 1965
Az: A 7a—15

Die diesjährige Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und Angestellten findet statt von Montag, dem 26. bis Donnerstag, dem 29. April 1965 im Familienfreizeithaus Usseln/Waldeck

Leitgedanke: Die Kirche und ihr Dienst in der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung.

Montag, den 26. April 1965

16.00 Uhr Eröffnung der Rüstzeit

17.00 Uhr „Der Glaube an Gott den Schöpfer in der Industrielwelt“
Landeskirchenrat Philipps - Bielefeld

20.00 Uhr Fragen aus der Verwaltungspraxis

Dienstag, den 27. April 1965

9.00 Uhr Bibelarbeit: Pastor Dr. Schütz - Witten
Thema: Gottes Gabe setzt unsere Aufgabe (Matth. 5, 1—16)

10.30 Uhr „Grundfragen der kirchlichen Ordnung“
Landeskirchenrat Dr. Kühn - Bielefeld

14.00 Uhr Besichtigungsfahrt

20.00 Uhr Diskussion über ein Filmthema (mit Filmvorführung)
Pastor Dr. Schütz - Witten

Mittwoch, den 28. April 1965

9.00 Uhr Bibelarbeit: Pastor Dr. Schütz - Witten
Thema: Was ist eigentlich Frömmigkeit? (Matth. 6, 1—18)

10.30 Uhr „Geistliche Verwaltung oder verwaltete Geistlichkeit“
Superintendent Dr. von Stieglitz - Dortmund

16.30 Uhr Fragen aus der Verwaltungspraxis

20.00 Uhr Fortsetzung: Unsere Arbeitskreise
(Berichte aus der Arbeitsgemeinschaft)

Donnerstag, den 29. April 1965

9.00 Uhr Bibelarbeit: Pastor Dr. Schütz - Witten
Thema: Der Weg zum Leben (Matth. 7, 13—29)

10.30 Uhr „Ist Gott anders?“ — Gedanken zu einem biblischen Bestseller.
Pastor Dr. Schütz - Witten

11.30 Uhr Zusammenfassung der Rüstzeitthemen.

Abschluß der Rüstzeit nach dem Mittagessen.

Anmeldungen sind bis zum 15. April 1965 (unter Angabe des Alters) zu richten an das Volksmissionarische Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen in 581 Witten-Ruhr, Wideystr. 26 (Fernruf 28 74). (Es stehen einige Einzelzimmer zur Verfügung, so daß auch für die älteren Teilnehmer besondere Wünsche berücksichtigt werden können.)

Die Reisekosten werden erstattet.

Der Tagungsbeitrag in Höhe von 30.— DM je Teilnehmer wird von den Kirchengemeinden erbeten und ist bei der Anmeldung an das Volksmissionarische Amt in Witten, Postscheckamt Essen 280 14, zu überweisen.

Das Haus des Synodalverbandes Hamm in Usseln ist zu erreichen:

Mit der Bundesbahn:

a) Strecke Hagen — Schwerte — Arnsberg — Brilon Wald — Willingen — Usseln (Kurswagen nach Bad Wildungen).

b) Strecke Bremen — Bassum — Lübbecke — Bielefeld — Paderborn — Brilon Stadt — Brilon Wald — Usseln — Korbach — Frankfurt.

c) Strecke Lippstadt — Erwitte — Bad Belecke (Westf. Landeseisenbahn) — Brilon Stadt — Brilon Wald — Willingen — Usseln.

Mit dem Auto:

a) Bundesstraße 7 — Hagen — Iserlohn — Arnsberg — Brilon — Abzweigung nach Kassel über Willingen — Usseln.

b) Bundesstraße 1 Dortmund — Soest — Abzweigung nach Brilon, dann weiter wie a)

c) Paderborn — Büren — Brilon — Willingen — Usseln.

Vergütung der kirchlichen Arbeiter

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 1. 1965
Az: 2487/65/B 9—17

Mit Abschnitt II unserer Verfügung vom 22. 12. 1964 — Az. 32113/64/6 9—16 — (KABl. 1965 S. 6) ist der „Länderlohntarif Nr. 10“ vom 24. 11. 1964 auf die im kirchlichen Dienst stehenden Arbeiter für anwendbar erklärt worden. Dieser Tarifvertrag ist im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Ausgabe A Nr. 5 vom 15. 1. 1965 auf Seite 65 veröffentlicht worden. Er wird in die Sammlung des bereinigten Ministerialblatts unter der Gliednummer 203310 aufgenommen. Wir bitten, den Wortlaut des Tarifvertrages diesen Fundstellen zu entnehmen.

Dienstzeit nach § 20 BAT

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 1. 1965
Az: 2488/65/A 7—08

Die Tarifpartner des öffentlichen Dienstes haben zu § 20 Absatz 6 Buchstaben b) und d) folgende Protokollnotiz vereinbart:

„Zu den Zeiten des Kriegsdienstes oder einer Kriegsgefangenschaft rechnen auch Zeiten einer stationären Lazarett- oder Krankenhausbehandlung, die sich an die Entlassung aus dem Kriegsdienst oder aus einer Kriegsgefangenschaft unmittelbar angeschlossen haben und die wegen einer anerkannten Gesundheitsschädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes erforderlich waren.“

Diese Protokollnotiz ist auch auf die im kirchlichen Dienst stehenden Angestellten anzuwenden.

Ärztliche Untersuchung Jugendlicher vor der Einstellung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 1. 1965
Az: 2486/65/A 7a—11

Da zum 1. April 1965 wieder eine Reihe von Jugendlichen in den kirchlichen Dienst eintreten wird, weisen wir erneut auf die Notwendigkeit der ärztlichen Untersuchung der Jugendlichen hin. Nach § 45 des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 9. 8. 1960 (BGBl. I S. 665) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 20. 7. 1962 (BGBl. I S. 449) darf mit der Beschäftigung Jugendlicher nur begonnen werden, wenn diese innerhalb der letzten zwölf Monate von einem Arzt untersucht worden sind und eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung demjenigen, der einen Jugendlichen beschäftigen will, vorliegt. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß sich der Arbeitgeber vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen lassen muß, daß der Jugendliche nachuntersucht worden ist.

Wir bitten, darüber zu wachen, daß in jedem Fall diese gesetzlichen, für die Eltern kostenlosen Untersuchungen erfolgen.

Erweiterung der bestehenden Sammelhaftpflichtversicherung für Ölfeuerungsanlagen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 1. 1965
Az: 31798 II/B 15—17/1

Nach § 22 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1110) sind die Verursacher schädlicher Verunreinigungen des Wassers zum Ersatz des einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet. Es ist nicht nur der Eigentümer der Anlage, die das Wasser verunreinigt hat, haftpflichtig, auch den Wohnungsinhaber oder den für den Unterhalt der Anlage Verantwortlichen trifft unter Umständen die Haftung dieses Gesetzes. Eine Haftungsbefreiung, etwa deshalb, weil ein Verschulden des Inhabers der Anlage nicht vorliegt, ist nach dem Gesetz nicht möglich. Lediglich bei höherer Gewalt besteht keine Ersatzpflicht. Die Haftung des § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes ist daher sehr weitgehend.

Dieses weitgehende Haftungsrisiko gilt vor allem für die Inhaber von Ölheizungsanlagen mit Heizöltanks und Leitungen. Wenn aus schadhaften Tankanlagen Öl ausfließt und in das Erdreich eindringt, entstehen regelmäßig sehr hohe Unkosten, um Wasserschäden zu vermeiden oder zu beheben. Das umliegende Erdreich muß ausgehoben und abgetragen werden, mit Saugpumpen das Grundwasser oft längere Zeit abgepumpt werden. Trinkwasserbrunnen müssen eventuell stillgelegt werden und mit hohen Kosten an anderer Stelle wieder angelegt werden usw. Die Kosten für die Beseitigung solcher Verunreinigungen und der Aufwand für eine möglicherweise notwendig werdende anderweitige Beschaffung von Wasser können sehr hoch werden. Nach den bisherigen Erfahrungen liegen die Aufwendungen für die Behebung der Schäden zwischen 50.000,— und 200.000,— DM. Es sind aber auch in Einzelfällen bereits Schäden bis zu 1 Million DM entstanden.

Wir haben daher den bei der „Victoria“ in Düsseldorf bestehenden Sammelhaftpflichtvertrag erweitert, zumal auch in zunehmendem Maße im Bereich unserer Landeskirche die Heizungsanlagen von Koks und Kohlen auf Heizöl umgestellt worden sind.

Die neue Gewässerschäden-Haftpflichtversicherung hat die Versicherungsnummer H 2 813 074 / 101 / 813.

Für die Versicherung gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die nachstehend abgedruckten vorläufigen

Besonderen Bedingungen

I. Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer sind die Evangelische Kirche von Westfalen und die ihr angeschlossenen Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Altersheime und Jugendwohnheime aller Art gehören nicht zum Kreis der Versicherungsnehmer. Diese sind besonders zu erfassen.

II. Gegenstand der Versicherung

5. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherungsnehmer wegen Schäden an Gewässern, auch an Grundwasser, und aus hiermit in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehenden Folgen, wenn und soweit diese durch Mineralöl (Heizöl, Dieselöl, Benzol o. ä.) verursacht worden sind.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Bediensteten der Versicherungsnehmer, die als Mieter oder Pächter der Versicherungsnehmer auf deren Grundstücken Mineralöl lagern.

Die gesetzliche Haftpflicht von Mietern oder Pächtern, die in keinem Dienstverhältnis zu den Versicherungsnehmern stehen, ist nicht Gegenstand des Vertrages.

2. Der Versicherungsschutz bezieht sich jedoch nur auf die Gefahren, die von den nachstehend bezeichneten Anlagen ausgehen (versichertes Risiko).

Lagerung von Mineralölen verschiedener Art in Tanks, Fässern, Kanistern und anderen Behältern, die unterirdisch, oberirdisch oder im Keller verlegt oder aufgestellt sind. Die Mineralöle werden auf verschiedenen Grundstücken gelagert.

Oberirdische und unterirdische Zu- und Ableitungen sind mitversichert, soweit sie zu den versicherten Anlagen gehören.

3. Soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, gelten die Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB).

III. Abweichungen von den AHB

1. Abweichend von § 2 AHB gilt für die Vorsorge-Versicherung die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme.
2. Neue Risiken sowie Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos sind dem Versicherer am Beginn eines jeden Versicherungsjahres zu melden, damit das Gesamtfassungsvermögen der versicherten Anlagen festgestellt werden kann.
3. In teilweiser Abweichung von § 4 I 5 AHB ist allmähliches Einwirken von Mineralöl auf Gewässer mitversichert. Schäden durch Abwässer bleiben ausgeschlossen. Gelangt jedoch Mineralöl zusammen mit Abwasser ungewollt in ein Gewässer, ist der Gewässerschaden gedeckt, soweit er durch das Mineralöl verursacht worden ist.
4. Nicht gedeckt sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer und Mitversicherte), die den Schaden durch bewußtes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt haben.
5. Das Schadensereignis im Sinne von § 1 AHB gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der Gewässerschaden erkannt worden ist.

IV. Ersatzleistung

1. Die Versicherungssumme beträgt DM 500.000,— für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
2. Abweichend von § 3 II 2 AHB beträgt die Höchst-

ersatzleistung des Versicherers für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme. Jedoch steht die Höchstersatzleistung für jede versicherte Kirchengemeinde oder jede sonstige selbständige kirchliche Einrichtung in voller Höhe zur Verfügung.

3. Alle Schäden an Gewässern und deren Folgen, die nicht Personenschäden sind, werden nach den für Sachschäden geltenden Bestimmungen der AHB behandelt.

4. Die Versicherungsnehmer haben von jedem Schaden 20 %, höchstens DM 2.000,—, selbst zu tragen. Wenn ein Tank bei Vertragsabschluß älter als fünf Jahre ist oder während der Vertragszeit älter als fünf Jahre wird, erhöht sich die Selbstbeteiligung auf 20 %, höchstens DM 3.000,—.

5. Kosten zur Abwendung und Minderung des Schadens (Rettungskosten im Sinne des Versicherungs-Vertrags-Gesetzes) sowie sonstige Kosten werden vom Versicherer nur insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die vereinbarte Versicherungssumme nicht übersteigen. Gerichts- und Anwaltskosten werden hiervon nicht berührt.

V. Versicherungsbeitrag

VI. Versicherungsdauer

1. Der Vertrag wird zunächst für die Zeit vom 1. 10. 1964 bis zum 1. 10. 1974, jeweils 12 Uhr mittags, abgeschlossen.

Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

2. Die Vereinbarung gemäß Ziffer V 2 wird durch die Bestimmung über die Versicherungsdauer nicht berührt.

VII. Mitversicherte Personen

Der Versicherungsschutz wird im gleichen Umfang auch den Personen gewährt, die für die Versicherungsnehmer die versicherten Anlagen bedienen und betreuen. Dies gilt jedoch nicht für von den Versicherungsnehmern beauftragte selbständige Unternehmer (z. B. Mineralölhändler, Grundstücksverwalter, Heizungsunternehmen, Tankreinigungsunternehmen, Handwerker) und die von ihnen beschäftigten Personen.

VIII. Ausschlüsse

Von dieser Versicherung ausgeschlossen ist die Haftpflicht aus dem Halten oder Besitz, ferner aus Anlaß von Inbetriebsetzen oder Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, ganz gleichgültig, durch wen, aus welchem Anlaß oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt.

IX. Geltung der vorläufigen Besonderen Bedingungen

Nach Genehmigung endgültiger Bedingungen durch das Bundesaufsichtsamt treten diese im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Westfalen an die Stelle der vorläufigen Besonderen Bedingungen.

Alle vorkommenden Schäden sind der „Victoria“ über die „Vorsorge“ in 44 Münster (Westf.), Ludgeristraße 56, unmittelbar zu melden.

Urkunde über die Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Wiemelhausen

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde W i e m e l h a u s e n wird in folgende Kirchengemeinden geteilt:

- a) Evangelische M e l a n c h t h o n - K i r c h e n g e m e i n d e B o c h u m
- b) Evangelische P e t r i - K i r c h e n g e m e i n d e B o c h u m.

(2) Die Grenze der Evangelischen Melanchthon-Kirchengemeinde Bochum verläuft wie folgt:

„Im Norden verläuft die Grenze vom Schnittpunkt der Wittener Straße mit der Oskar-Hoffmann-Straße über die Mitte der zuletzt genannten Straße in fast westlicher Richtung, überquert die Königsallee bis zur Alten Hattinger Straße, übernimmt deren Mitte in südlicher Richtung und alsdann die Mitte der Hattinger Straße bis zum Auftreffen auf die Grenze der kreisfreien Stadt Bochum. Sie folgt dieser Stadtkreisgrenze in allgemein südlicher Richtung bis zur Wasserstraße, wendet sich mit dieser unter Einschluß auch der an ihrer Südsüdostseite stehenden Häuser unter Überquerung der Königsallee nach Ostnordosten bis zum Auftreffen auf die Zechenbahn, der sie in nordöstlicher Richtung folgt bis zur Wittener Straße, von wo sie dann dem oben beschriebenen Grenzausgangspunkt zustrebt.“

(3) Die Evangelische Petri-Kirchengemeinde Bochum wird durch den restlichen Teil der früheren Evangelischen Kirchengemeinde Wiemelhausen gebildet.

§ 2

Die 6 Pfarrstellen der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Wiemelhausen gehen auf die neuen Kirchengemeinden wie folgt über:

- a) die 1., 3. und 6. Pfarrstelle als 1., 2. und 3. Pfarrstelle auf die Evangelische Melanchthon-Kirchengemeinde Bochum;
- b) die 2., 4. und 5. Pfarrstelle als 1., 2. und 3. Pfarrstelle auf die Evangelische Petri-Kirchengemeinde Bochum.

§ 3

Für die Vermögensauseinandersetzung gilt der Beschluß des Presbyteriums der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Wiemelhausen vom 11. Mai 1964.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Bielefeld, den 9. Oktober 1964

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
D. T h i m m e

(L. S.)

Az: 20315 / Wiemelhausen 1a

Urkunde

„Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 9. 10. 1964 vollzogene Teilung der Kirchengemeinde Bochum-Wiemelhausen in die Melanchthon- und Petrikirchengemeinde wird hierdurch für den staatlichen Bereich aufgrund der Ermächtigung des Kultusministers vom 16. 11. 1964 anerkannt.

Arnsberg, den 30. November 1964

Der Regierungspräsident

Im Auftrage
gez. Unterschrift

(L. S.)

Gesch.-Z.: 41. Nr. B 20 / B 27 E

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde A r n s b e r g, Kirchenkreis Arnsberg, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Bielefeld, den 30. Dezember 1964

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. W i l m

(L. S.)

Az: 29459 / Arnsberg 1 (4)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde B r a c k e l, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Dortmund-Brackel errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 1965 in Kraft.

Bielefeld, den 20. Januar 1965

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D r. W o l f

(L. S.)

Az: Brackel 1 (4)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **Langendreer-Süd**, Kirchenkreis Bochum, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Langendreer errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 1965 in Kraft.

Bielefeld, den 19. Januar 1965

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
D. Thimm e

(L. S.)

Az: 32517 / Langendreer-Süd 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **Resse**, Kirchenkreis Gelsenkirchen, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Resse-Mark errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 1965 in Kraft.

Bielefeld, den 20. Januar 1965

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Wilm

(L. S.)

Az: 30772 / Resse 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis **Vlotho** wird eine Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der

Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. Dabei tritt der Kreissynodalvorstand an die Stelle des Presbyteriums.

Die Urkunde tritt am 1. April 1965 in Kraft.

Bielefeld, den 25. Januar 1965

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Wilm

(L. S.)

Az: 24003 / Vlotho VI/1

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die neu errichtete 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Arnsberg**, Kirchenkreis Arnsberg. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Arnsberg an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers **Dammerboer** in die Pfarrstelle einer anderen Landeskirche erledigte 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Burgsteinfurt**, Kirchenkreis Steinfurt. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gronau an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers **Eugen Stommel** in den Ruhestand zum 1. Mai 1965 frei werdende 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Halver**, Kirchenkreis Lüdenscheid. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Meinerzhagen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers **Springer** in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers zum 1. 3. 1965 erledigte 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Hüls**, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers **Graf** von der Schulenburg zum Leiter des Johanneswerkes e. V. Bielefeld erledigte 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Lippstadt**, Kirchenkreis Soest. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lippstadt an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers **Walter Bischoff** in den Ruhestand zum 1. 5. 1965 frei werdende 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Schalke**, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Kurt Dettmar nach Gütersloh erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wadersloh-Liesborn, Kirchenkreis Gütersloh. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gütersloh an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Dr. Helmut Schobert in eine Pfarrstelle des Kirchenkreises Hagen zum 1. April 1965 frei werdende Pfarrstelle der Kirchengemeinde Weslarn, Kirchenkreis Soest. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lippstadt an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer i. W. Wilhelm Kauermann (Evangelische Kirche der Provinz Sachsen) zum Prediger der Kirchengemeinde Brambauer, Kirchenkreis Lünen;

Pfarrer Heinrich Tappenbeck, bisher in Sao Leopoldo, Brasilien, zum Pfarrer beim Katechetischen Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Villigst in die neuerrichtete Pfarrstelle;

Hilfsprediger Friedrich Baster zum Pfarrer der Kirchengemeinde Datteln, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des Pfarrers Dr. Hübner, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Günter Brinkmann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Marl, Kirchenkreis Recklinghausen, in die neuerrichtete 4. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Jürgen Kluge zum Pfarrer beim Katechetischen Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Villigst in die neuerrichtete Pfarrstelle;

Hilfsprediger Manfred Kock zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bruch, Kirchenkreis Recklinghausen, in die neuerrichtete 5. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Hans-Werner Pohl zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bocholt, Kirchenkreis Steinfurt;

Hilfsprediger Wolfgang Preuß zum Pfarrer der Kirchengemeinde Annen, Kirchenkreis Hattingen-Witten, als Nachfolger des zum Pfarrer der Kirchengemeinde Mark berufenen Pfarrers Horst Heuermann;

Religionslehrer Otto-Rudolf Hamsch zum Prediger des Kirchenkreises Paderborn.

Gestorben sind

Pfarrer i. R. Friedrich Walther, früher in Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn, am 7. 1. 1965 im 92. Lebensjahre;

der Pastor i. R. Herbert Wilharm, früher in Tettenborn, am 17. 1. 1965 im 56. Lebensjahre.

Ordiniert sind

Dozent Dr. Klaus Baltzer am 3. Nov. 1963 in Bethel, Zionskirche;

Hilfsprediger:

Paul Aldrup am 25. Oktober 1964 in Lenge rich;

Hans-Friedrich Augner am 2. Februar 1964 in Westerholt;

Hans Bachmann am 20. Dezember 1964 in Dortmund-Derne;

Gerhard Böhle am 20. September 1964 in Bielefeld, Paulus-Kirche;

Dietrich Böning am 3. Mai 1964 in Werdohl;

Gerhard Born am 12. Juli 1964 in Gelsenkirchen-Hüllen, Martin-Luther-Kirche;

Günther Brinkmann am 26. Januar 1964 in Marl, Erlöser-Kirche;

Johannes Brunzema am 9. Februar 1964 in Dortmund-Körne, Matthäus-Kirche;

Siegfried Bülow am 19. Juli 1964 in Dortmund, Reinoldi-Kirche;

Hans-Hermann Fischer am 17. Mai 1964 in Herten, Erlöser-Kirche;

Horst-Dieter Franke am 4. Oktober 1964 in Sprockhövel;

Hermann Göckenjahn am 11. Oktober 1964 in Münster, Versöhnungskirche;

Erich Grohmann am 31. Mai 1964 in Dortmund;

Hartmut Hötzel am 1. März 1964 in Recklinghausen, Christus-Kirche;

Martin Hausdorf am 26. Juli 1964 in Recklinghausen, Christus-Kirche;

Hartmut Imkamp am 16. Dezember 1962 in Soest, St. Petri-Kirche;

Hans-Jürgen Kinder am 5. Juli 1964 in Gütersloh, Epiphaniaskirche;

Rudolf Jäger am 3. Januar 1965 in Dortmund-Brechten;

Heyno Kattenstedt am 14. Juni 1964 in Buer-Hassel, Markus-Kirche;

Utz Kesper am 23. Februar 1964 in Fellinghausen;

Ernst-Erich Konik am 28. Juni 1964 in Dortmund-Lanstrop;

Martin Köhler am 10. Januar 1965 in Dortmund, Heliand-Kirche;

Peter Koepen am 23. Februar 1964 in Buer-Erle;

Bernhard Korn am 24. Mai 1964 in Dortmund-Brackel;

Dr. Dietz Lange am 10. Mai 1964 in Bochum, Christus-Kirche;

Herbert Lorenz am 5. April 1964 in Berchum;

Klaus-Dieter Marxmeier am 7. Juni 1964 in Herford, Neustädter Johannes-Kirche;

Werner Neermann am 24. Mai 1964 in Brackel, Auferstehungskirche;

Manfried Nemitz am 21. Juni 1964 in Wanne-Mitte;

Wilhelm Neuhoff am 8. November 1964 in Wattenscheid;

Dietrich Niemann am 12. Juli 1964 in Bielefeld, Apostelkirche;

Gerhard Obelgönnner am 26. Juli 1964 in Vorhalle;

Reinhart Radicke am 31. Mai 1964 in Gladbeck-Zweckel, St. Stephanikirche;

Hermann Rodtmann am 20. Dezember 1964 in Dahle;

Dieter Schermeier am 14. Juni 1964 in Lübbecke, St. Andreas-Kirche;

Heinrich Joachim Schiermeyer am 9. Februar 1964 in Raumland, Bonifatiuskirche;

Lebrecht Schilling am 5. Juli 1964 in Gelvesberg, Erlöserkirche;

Heinz-Georg Scholten am 28. Juni 1964 in Gladbeck, Christus-Kirche;

Walter Schroeder am 9. Februar 1964 in Theesen;

Hans Stemper am 11. Oktober 1964 in Botrop;

Dieter Stork am 11. Oktober 1964 in Dülmen, Christuskirche;

Norbert Strack am 12. Juli 1964 in Senne I

Dietrich Tappenbeck am 31. Mai 1964 in Dortmund-Husen;

Jürgen Thiemann am 5. Juli 1964 in Buschhütten;

Wilfried Vollmer am 9. August 1964 in Herbede-Ruhr;

Alfred Wessel am 19. Juli 1964 in Dortmund, Martinkirche;

Hans Dieter Wiemann am 16. Februar 1964 in Löhne;

Kurt Wienczien am 31. Mai in Recklinghausen, Christuskirche;

Rolf Woynke am 24. Mai 1964 in Burbach.

Vikarinnen:

Gisela Kitzig am 16. Februar 1964 in Gelsenkirchen-Schalke;

Karin Wessig am 1. März 1964 in Gladbeck, Pauluskirche.

Prediger:

Heinz Becker am 20. Dezember 1964 in Witten-Ruhr, Johanniskirche.

Gerhard Braun am 20. Dezember 1964 in Witten-Ruhr, Johanniskirche;

Karl-Heinz Brennecke am 31. Mai 1964 in Oberfischbach;

Günter Grosse am 21. Juni 1964 in Dortmund-Eving;

Herbert Höner am 6. September 1964 in Münster.

Stellenangebot

Die Evangelische Kirchengemeinde Asseln sucht für die Gemeindebücherei mit einem Bestand von 4800 Bänden ab sofort eine hauptamtliche Kraft.

Voraussetzung für eine Bewerbung sind gute literarische Kenntnisse, um unsere vielen Leser, vor allem auch die jugendlichen, in der rechten Weise beraten zu können. Gute Handschrift und Kenntnisse im Maschinenschreiben sind erforderlich.

Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Herrn Pfarrer Schmidt, Dortmund-Asseln, Asselner Hellweg 141.

Hinweis

Die Ton- und Bildstelle für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Frankfurt a. M., hat in Zusammenarbeit mit dem Oekumenischen Rat der Kirchen und anderen oekumenischen Dienststellen eine Tonbildreihe zum Thema 'Oekumene' hergestellt, mit der zum erstenmal eine umfassende Darstellung der Geschichte und des Handelns der oekumenischen Bewegung und des Oekumenischen Rates der Kirchen gegeben wird. Die Tonbildreihe steht allen Kirchengemeinden zur Verfügung. Über nähere Einzelheiten gibt ein vierseitiges bebildertes Faltblatt Auskunft, das den interessierten Gemeinden von der Tonbildstelle (Anschrift: Frankfurt a. M., Eschersheimer Landstraße 48) auf Wunsch kostenlos zugesandt wird. Wir empfehlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Erschienenen Bücher und Schriften

Theo Brüggemann: „Worauf es ankommt.“ Ein Rundgang durch die Bibel mit täglichen Antworten. Verlag Ernst Kaufmann, Lahr/Schwarzwald, 12,80 DM.

Mit Nachdruck weisen wir auf dieses Andachtsbuch hin, das sich über innerliche Versuche weit heraushebt. In einer nüchternen, klaren, sachlichen Sprache wird hier für jeden Tag ein Bibelvers ausgelegt, wobei längere Zeiträume unter bestimmten Themen aus dem Glaubens- und Lebensbekenntnis der Gemeinde zusammengeordnet sind. Erstaunlich ist es, wie es dem Verfasser gelingt, dabei sehr anschaulich zu reden und sein keineswegs nur belehrendes, sondern mindest ebensowohl seelsorgerliches Anliegen für den Leser anregbar zu machen. Dieses Buch wird auch dem geistig anspruchsvollen Leser, auch wenn er der gottesdienstlichen Verkündigung der Kirche vielleicht etwas ferner gerückt ist, zu einem guten Anstoß werden, die Botschaft der Bibel neu zu bedenken. Ihm können die Augen dafür aufgehen, daß Glaube weniger mit religiösen Gefühlen zu tun hat, als vielmehr mit der nüchternen Tatsache der Wirklichkeit Gottes in dieser Welt, der ich mich denkend und handelnd zu stellen habe.

In der Evangelischen Zentralbildkammer in Witten ist folgende neue Bildserie erschienen: „Weihnachten und Karfreitag in der ökumenischen Kunst.“

24 Bilder im Leicaformat, 5,— DM.

Es handelt sich um Bilder zur Heilsgeschichte aus Indien, China, Japan, Äthiopien, Haiti usw.